

Jugendordnung des TUSEM (Stand: April 2026)

Abteilungen:
Badminton • Basketball
Boxen • Elektro-Rollstuhl-Hockey
Fußball • Handball
Leichtathletik • Schwimmen
Taekwondo • Tanzen
Tennis • Tischtennis
Turnen • Volleyball



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TUSEM Turn- und Sportverein Essen Margarethenhöhe e.V. (im Folgenden TUSEM genannt) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des TUSEM führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des TUSEM sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitshaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und der zeitgemäßen Freizeitgestaltung
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung
- Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport im Kontext der Kinder und Jugendlichen (Schutzkonzept)

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des TUSEM sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Jugendausschüsse der Fachabteilungen

§ 4 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TUSEM. Er besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitgliedern.

Aufgaben des Vereinsjugendtags sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle zwei Jahre, in jedem Fall vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Er wird spätestens 10 Tage vorher durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage seitens des Vereinsjugendausschusses einberufen. Zusätzlich kann analog eine Benachrichtigung an seine Mitglieder über die im TUSEM e.V. hinterlegten Mailadressen erfolgen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtags oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitglieder des Vereinsjugendtages müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen

Der jeweils aktuelle Jugendausschuss der Fachabteilung entscheidet über eine mögliche Einberufung eines Jugendtages. Sollten 10% der Jugendlichen der Fachabteilung ab dem 14. Lebensjahr eine Einberufung fordern, so ist dieser grundsätzlich einzuberufen.

Wird ein Jugendtag einberufen, so gilt:

Die Jugendtage der Jugendabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Der ordentliche Jugendtag findet alle zwei Jahre statt.

Er besteht aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung ab dem 14. Lebensjahr und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilungen gewählten und berufenen Mitgliedern.

Aufgaben des Jugendtags der Fachabteilungen sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Fachjugendausschusses
- Wahl des Fachjugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilungen findet alle zwei Jahre statt, in jedem Fall vor oder während der Fachabteilungsversammlung. Seine Einberufung erfolgt durch Aushang an den für die Fachabteilungen vorgesehenen Orten oder in schriftlicher Form (auch digital möglich). Die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages der Fachabteilungen erfolgt ebenso.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine nicht übertragbare Stimme. Der Jugendtag der Fachabteilungen ist beschlussfähig, wenn sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Wird kein Jugendtag einberufen, so gilt:

Der Jugendausschuss der Fachabteilung kann nur aus der / dem Vorsitzenden bestehen. Diese / dieser ist Mitglied des Fachausschusses der Abteilung und vertritt dort die Interessen der Jugend der Fachabteilung. Eine Wahl der / des Vorsitzenden kann im Rahmen der Fachabteilungsversammlung (alle zwei Jahre) erfolgen, jedoch gilt für die Stimmberechtigung ihrer / seiner Wahl dann: Stimmberechtigt sind ausschließlich alle jugendlichen Mitglieder der Fachabteilung ab dem 14. Lebensjahr und alle innerhalb der Fachjugendabteilungen gewählten und berufenen Mitglieder. Entsprechend sind, bei Nichteinberufung eines Jugendtages der Fachabteilung, alle Mitglieder der Fachabteilung ab dem 14. Lebensjahr zur Abteilungsversammlung einzuladen.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht mindestens aus:

- dem / der Vorsitzenden
- dessen /deren Stellvertreter(in)
- dem /der Kassierer(in)

Zusätzlich gewählt werden können:

- bis zu drei Jugendsprecher/innen
- beliebig viele Beisitzer/innen

Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinspräsidiums, außerdem gehört der gesamte Vereinsjugendausschuss dem Beirat des Hauptvereins an. Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jugendsprecher/innen müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, dürfen aber nicht älter als 17 Jahre sein.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für die Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinspräsidium verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden von der / dem Vorsitzenden oder ihrem / seinem Stellvertreter(in) einberufen. Bei Sitzungsbedarf seitens Mitglieder des Vereinsjugendausschusses oder eines Fachjugendausschusses ist die Einberufung einer Sitzung verpflichtend. Zu Sitzungen einzuladen sind die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sowie ggf. die Vorsitzenden aller Fachjugendausschüsse.

Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig, die die gesamte Jugend des Vereins berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Er ernennt die Delegierten zu den Jugendtagungen auf Stadtebene, zu denen der Verein ein Delegationsrecht besitzt.

§ 7 Jugendausschuss der Fachabteilung

Jede Fachabteilung muss eine/n Vorsitzende/n des Jugendausschusses besitzen. Diese Person ist entweder im Rahmen eines Jugendtages der Fachabteilung oder der Fachabteilungsversammlung (vgl. §5) zu wählen.

Die weitere Struktur des Jugendausschusses einer Fachabteilung wird auf Antrag durch dasselbe Gremium beschlossen.

Möglichkeiten sind z.B.:

- Der Fachjugendausschuss nur bestehend aus einer bzw. einem Vorsitzenden
- Der Fachjugendausschuss besteht analog zum Vereinsjugendausschuss aus Vorsitz, Stellvertretung, Kassierer/in sowie möglichen Beisitzenden und/oder Jugendsprecher/innen
- Der Fachjugendausschuss besteht aus dem Vorsitz, mehreren Stellvertretungen (z.B. mit Fachbereichen) sowie ggf. Beisitzenden und/oder Jugendsprecher/innen

Auch andere Organisationsformen sind möglich, sofern diese nicht dieser Ordnung, der Vereinssatzung oder anderen Ordnungen des Vereins widersprechen. Alle Ausschussmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Der / die Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen. In den Fachjugendausschuss kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendsprecher(innen) müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, dürfen aber noch nicht volljährig sein.

Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden von der / dem Vorsitzenden einberufen. Im Übrigen finden die Bestimmungen für den Vereinsjugendausschuss Anwendung.

Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der der Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 8 Wettkämpfe und Spielbetrieb

Einzelheiten der Wettkämpfe und des Spielbetriebes regeln die Wettkampfordnungen und die entsprechenden Fachverbände.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Jugendordnungsänderungen können vom Vereinsjugendtag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Jugendordnung tritt nach ihrer Verabschiedung vorläufig in Kraft. Sie bedarf zu ihrer dauerhaften Wirksamkeit der nachträglichen Bestätigung des Beirats des Vereins.